

Umgang mit über das Kundenportal beim LBV eingelegten Widersprüchen

Um eine rechtskonforme Einlegung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg durch alle Beschäftigten des Landes zu ermöglichen, werden die folgenden Schritte umgesetzt:

1. Umgang mit aktuell oder zukünftig eingehenden Widersprüchen

Das Landesamt informiert seit dem 4. Februar 2021 alle Beschäftigten, die über das Kundenportal einen Widerspruch einlegen, dass eine ausschließliche Einlegung eines Widerspruchs über das Kundenportal nicht ausreichend ist und der Widerspruch zusätzlich schriftlich eingereicht werden muss. Alle Beschäftigten werden gebeten, Ihren Widerspruch in Zukunft nicht mehr ausschließlich über das Kundenportal, sondern zusätzlich schriftlich oder per Fax an das LBV zu übersenden.

Nur so kann aktuell eine den bundesrechtlichen Formvorschriften entsprechende Widerspruchseinlegung gewährleistet werden. Das LBV prüft in enger Abstimmung mit dem Finanzministerium die Möglichkeiten einer zukünftigen elektronischen Widerspruchseinlegung unter Einhaltung der hierfür sehr hohen bundesrechtlichen Hürden. Kurzfristig wird in dieser Hinsicht aber keine Lösung für die Einlegung von Widersprüchen absehbar sein, so dass der aktuell beschrittene Weg vorerst alternativlos ist.

2. Umgang mit bereits eingelegten Widersprüchen bzw. laufenden Widerspruchsverfahren

Für bereits eingelegte Widersprüche wird das LBV im Zuge der Widerspruchsbearbeitung prüfen, ob die Einlegung ausschließlich über das Kundenportal erfolgte. Nur diesem Fall werden die Betroffenen angeschrieben und um schriftliche Nachreichung des Widerspruchs gebeten. Über eine eventuell im Einzelfall bestehende Verfristung der Monatsfrist des § 70 Absatz 1 VwGO wird sich das LBV als "Herrin des Vorverfahrens" hinwegsetzen und eine Sachentscheidung treffen, soweit ein ausschließlicher Widerspruch über das Kundenportal vorliegt und das Fristversäumnis auf der ausschließlichen Einlegung über das Kundenportal beruht.

Das LBV wird nur diejenigen zu einer schriftlichen Nachreichung auffordern, die ihren Widerspruch ausschließlich über das Kundenportal eingelegt haben. Sofern der

Widerspruch zusätzlich noch fristgerecht schriftlich oder per Fax eingelegt wurde, besteht kein Handlungsbedarf. Sollten die Beschäftigten im Einzelfall bereits von sich aus einen ausschließlich über das Kundenportal eingelegten Widerspruch schriftlich nachgereicht haben, besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf. Auch in diesen Fällen wird sich das LBV über eine eventuell bestehende Verfristung hinwegsetzen und eine Sachentscheidung treffen, soweit ein ausschließlicher Widerspruch über das Kundenportal vorliegt und das Fristversäumnis auf der ausschließlichen Einlegung über das Kundenportal beruht.

3. Umgang mit ruhendgestellten "Massenrechtsbehelfen"

Die seitens des LBV ruhendgestellten "Massenrechtsbehelfe", z.B. Musterwidersprüche gegen die Maßnahmen des Haushaltbegleitgesetzes 2013/2014 oder zur amtsangemessenen Alimentation, werden, soweit im Einzelfall kein belastender Verwaltungsakt zugrunde liegt, zu Gunsten des betroffenen als originärer Antrag ausgelegt. Für diese im Wege der Auslegung umgedeuteten Anträge gilt die Formvorschrift des § 70 Absatz 1 VwGO nicht und es besteht damit keine Notwendigkeit für eine Nachreichung. Dies gilt insbesondere für die "Massenrechtsbehelfe" im Bereich der Besoldung. Die Beschäftigten haben in diesem Fall nichts weiter zu veranlassen. Das LBV wird die Umdeutung von Amts wegen vornehmen.

In der Beihilfe und Versorgung können im Einzelfall belastende Verwaltungsakte zugrunde liegen, so dass eine Auslegung nicht in allen, aber vielen Fällen, möglich ist. Da eine Differenzierung aufgrund der großen Masse an eingelegten Behelfen nicht möglich ist, werden alle Einsender eines Widerspruchs angeschrieben, die in den Bereichen Beihilfe und Beamtenversorgung einen "Massenrechtsbehelf" eingelegt haben und um eine schriftliche Nachreichung gebeten, sofern dieser ausschließlich über das Kundenportal eingelegt wurde. Auch bei dieser schriftlichen Nachreichung wird sich das LBV über eine eventuell im Einzelfall bestehende Verfristung der Monatsfrist des § 70 Absatz 1 VwGO hinwegsetzen und eine Sachentscheidung treffen, soweit ein ausschließlicher Widerspruch über das Kundenportal vorliegt und das Fristversäumnis auf der ausschließlichen Einlegung über das Kundenportal beruht.

Aktuell ist nicht beabsichtigt, die ruhendgestellten "Massenrechtsbehelfe" aufzugreifen und einer Entscheidung zuzuführen.